

Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eltmann

Die Stadt Eltmann erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eltmann.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenart

- (1) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhausgebühren
 - c) Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle
 - d) sonstige Gebühren
- (2) Die anfallenden Gebühren werden dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Die Kosten sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag an die Stadt erteilt,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt für die Dauer der Ruhezeit
 - a) Kindergrab für ein Kind bis 5 Jahre 100,00 €
Reihengrab – Einzelgrab 270,00 €
Reihengrab – Doppelgrab 540,00 €
Wege- oder Mauergrab – Einzelgrab 300,00 €
Wege- oder Mauergrab – Doppelgrab 600,00 €
Urnennische 500,00 €
 - b) Ist durch die Bodenbeschaffenheit die Doppelbelegung einer Grabstätte möglich, so ist auch für die zweite Leiche ohne Rücksicht auf den bereits bezahlten Betrag, die für das Grab festgesetzte Gebühr zu entrichten.
 - c) Für die Beisetzung einer Urne sind die unter a) genannten Gebühren zu entrichten.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Grabstätte gem § 6 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung der Stadt Eltmann, ist die Grabgebühr gem. Abs. 1 erneut zu entrichten.

§ 3 a **Bestattungsgebühren**

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) a) bei Bestattung eines Verstorbenen bis 5 Jahre | 150,00 € |
| b) bei Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre
bei normale Grabtiefe | 370,00 € |
| bei Tieferlegung | 430,00 € |
| (2) Frostzuschlag | |
| a) bis 15 cm Frosttiefe | 24,00 € |
| b) 16 – 30 cm Frosttiefe | 52,00 € |
| c) über 30 cm Frosttiefe | 76,00 € |

§ 4 **Leichenhausgebühr**

- | | |
|--|----------|
| (1) für die Benützung der Leichenzellen und der Aussegnungshalle
incl. Versicherung | 100,00 € |
| (2) für die Benützung der Kühlzelle pro angefangenen Tag | 25,00 € |
| (3) für die Aufbewahrung einer Urne | 20,00 € |

§ 5 **Sonstige Gebühren und Auslagen**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| (1) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | 30,00 € |
| (2) Für die Reinigung des Leichenhauses, falls es nicht vom
jeweiligen Beerdigungsinstitut durchgeführt wird | 40,00 € |
| (3) Verschlussplatte für Urnennische | 77,00 € |
| (4) Das Abräumen von Gräbern sowie die Beseitigung von Erdaushub
wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. | |
| (5) Bei erstmaliger Verwendung eines durch die Stadt erstellten
Streifenfundamentes, die tatsächlich anfallenden Kosten anteilmäßig. | |

§ 6 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit dem Wiedererwerb oder mit der Verlängerung der Grabnutzung.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen bei Beginn der kostenpflichtigen Handlung

§ 7 **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit Zustellung des Rechnungsbescheides fällig

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.